

## **Mietbedingungen**

### **Allgemeine Bedingungen**

Massgebend für den Umfang der Benützung ist der Mietvertrag zwischen dem Mieter und der Ritterhausgesellschaft Bubikon (RHG). Durch die Bestätigung der Offerte akzeptiert der Mieter unsere Konditionen und die Mietbedingungen in der aktuell gültigen Form. Der Gerichtsstand ist für beide Parteien in Bubikon.

### **Areal**

Der Aufenthalt ist auf die gemieteten Räumlichkeiten sowie den frei zugänglichen Aussenraum (Hof und Garten) beschränkt. Der angrenzende Bauernhof gehört nicht zum Ritterhaus.

### **Bistro- und Museumsbesucher**

Als Mieter haben Sie auf andere Mieter, Museums- und Bistrosbesucher sowie die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Während der Öffnungszeiten ist der Zugang für die Museums- und Bistrosbesucher jederzeit zu gewährleisten. Die Bogenhalle sowie die Zufahrtsstrassen und Gehwege sind freizuhalten.

### **Catering, Verpflegung**

Das Ritterhaus bietet keinen Catering-Service. Für die Verpflegung muss der Mieter selbstverantwortlich einen Catering-Dienst beauftragen. Nach vorgängiger Rücksprache mit der RHG können Tische und Stühle sowie die Kücheninfrastruktur des Ritterhauses genutzt werden.

### **Dekoration**

Die Dekoration muss durch den Mieter oder Caterer organisiert und durch die RHG genehmigt werden. In der Wandnische (Heiliges Grab) sind weder Blumen noch Kerzen oder andere Dekorationsartikel erlaubt. Sowohl in den Innen- wie auch in den Aussenräumen ist aufgrund der historischen Bausubstanz auf das Streuen von Reis oder echten Blumenblüten und -blättern zu verzichten.

### **Drohnen**

Auf dem gesamten Areal des Ritterhauses ist die Verwendung von Drohnen zu unterlassen.

### **Kerzen und Feuerwerk**

Das Ritterhaus Bubikon ist ein historisches Gebäude, das unter eidgenössischem Denkmalschutz steht. Aus diesem Grund muss auf offenes Feuer (z.B. Kerzen) und Feuerwerk jeglicher Art (inklusive Wunderkerzen) verzichtet oder ein Mindestabstand von 200 Metern zum Ritterhaus eingehalten werden. Ausnahme: Während liturgischer Feiern sind in der Kapelle zwei brennende Kerzen erlaubt.

Das Ritterhaus, einschliesslich der Gesindestube und der Bogenhalle, verfügt über eine automatische Brandmeldeanlage. Wiederherstellungskosten oder Feuerwehrgebühren infolge von Alarmauslösung werden vollumfänglich dem Mieter verrechnet.

### **Motorfahrzeugverkehr**

Im Hof ist jeglicher Motorfahrzeugverkehr zu unterlassen. Fahrzeuge über 3.5 Tonnen sind verboten. Der Transport von Material und Musikinstrumenten sowie die Ein- und Ausfahrt von Kutschen oder Oldtimern müssen vom Mieter vorab angemeldet werden. Nach dem Abladen der Ware bzw. nach dem Transport der Gäste sind die Fahrzeuge unverzüglich auf dem Parkplatz ausserhalb des Geländes zu parkieren.

**Musik, elektrische Geräte**

Der Anschluss von elektrischen Geräten muss im Vorfeld mit der RHG abgeklärt werden. Der Einsatz von Verstärkern und Lautsprechern ist grundsätzlich zu vermeiden. Bei Sonderbewilligungen sind die Anweisungen des Caterers oder der RHG zu befolgen und die Anlagen auf Zimmerlautstärke einzustellen.

**Nachtruhe**

Bei Aktivitäten im Hof ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Lärmemissionen sind zu vermeiden. Ab 22 Uhr gilt Nachtruhe. Aus diesem Grund dürfen im Rittersaal und in der Gesindestube die Fenster zur Hofseite nur bis 22 Uhr geöffnet werden.

**Rauchverbot**

In sämtlichen Räumen des Hauses besteht Rauchverbot.

**Sachbeschädigung und Verunreinigung**

Die Versicherung ist Sache der Mieter. Sachbeschädigungen oder Verunreinigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, eine Bearbeitungspauschale und/oder die Reinigungskosten zu verrechnen.